

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abtla@bmeia.gv.at

An:
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
ii1@sozialministerium.at

Mag. Bastian Wuerkner, BA
Sachbearbeiter

bastian.wuerkner@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-4541
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie:
BKA-Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2024-0.342.754

Ihr Zeichen: GZ: 2024-0.315.454

Begutachtung; BMSGPK; Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2024; Stellungnahme des BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)
nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

In Art. 8 des Gesetzesentwurfes wird bei mehreren zu ändernden Bestimmungen des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes auf ein Dienstverhältnis „bei den Europäischen Gemeinschaften“ verwiesen (sh. § 4 und § 13 EUB-SVG). Seit dem Vertrag von Lissabon, der im Jahr 2009 in Kraft getreten ist, entspricht der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ nicht mehr der Rechtslage. Die aktuelle Struktur besteht aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Hinzu kommt, dass das zuletzt im Jahr 2006 novellierte EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (BGBl. I Nr. 7/1999 idF BGBl. I Nr. 118/2006) auch in seinem Langtitel („Bundesgesetz über die Aufnahme in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften und das Ausscheiden aus einem solchen Dienstverhältnis“) und durchgehend in nahezu allen Bestimmungen auf ein Dienstverhältnis „bei den Europäischen Gemeinschaften“ verweist (vgl. §§ 1-5, 9, 11-17). Lediglich § 18 sieht vor, dass das Gesetz sinngemäß auch auf die Bediensteten anderer Einrichtungen der Europäischen Union anzuwenden ist.

Es wird daher nahegelegt, das gesamte EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz anzupassen, um es mit der geltenden Rechtslage und Terminologie in Einklang zu bringen.

In formeller Hinsicht

Für Rechtsakte der Europäischen Union sind die Zitierregeln des EU-Addendums (Rn. 51 ff) zu beachten. Demnach ist folgendes Muster einzuhalten:

„Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. **Nr.** L 149 vom 30.**04.**2021, S. 10“.

Dies wäre in Art. 7 (§ 1 Abs. 3 SV-EG) des Gesetzesentwurfes sowie in den Erläuterungen zu Art. 7 Z 2 (§ 1 Abs. 3 SV-EG) entsprechend anzupassen.

Wien, am 15. Mai 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Konrad Bühler

Elektronisch gefertigt